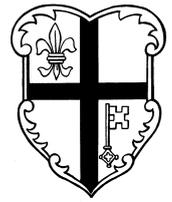


— Amtsblatt — der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de/rathaus)

6. Jahrgang	Herausgegeben am: 13. März 2018	Nummer: 3
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
6	Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung vom 13.03.2018 zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Medebach vom 27.11.2015	16
7	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Medebach für das Jahr 2018	17
8	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach Betr.: 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ in Medebach im beschleunigten Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB)	19

3. Änderungssatzung vom 13.03.2018 zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Medebach vom 27.11.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969, S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Medebach in seiner Sitzung am 08.03.2018 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 2 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Medebach vom 27.11.2015 wird um Absatz 4 mit folgendem Wortlaut erweitert:

„Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist auch diejenige Wohnung, die jemand neben einer im Ausland belegenen Hauptwohnung innehat. Hauptwohnung in diesem Sinne ist die vorwiegend benutzte Wohnung; § 22 BMG gilt entsprechend.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Steuer wird erstmals ab 1. Januar 2016 erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 13.03.2018 zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Medebach vom 27.11.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 13. März 2018

Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Medebach für das Jahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Medebach mit Beschluss vom 08.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf **16.952.300,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **18.218.900,00 EUR**

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **15.053.800,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **16.045.400,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions-
tätigkeit (inkl. Erstattung der Stadtwerke Medebach AöR für
die Tilgung der ihr zugeordneten Darlehen i.H.v. **841.600,00 EUR**) auf **6.125.600,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **6.139.000,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **855.000,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (inkl.
Tilgung der den Stadtwerken Medebach AöR zugeordneten Darlehen) auf **1.013.700,00 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **855.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **1.107.877,62 EUR** und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **158.722,38 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.500.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 250 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 450 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 440 v.H. |

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 08.02.2018 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Verfügung vom 07.03.2018 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom Tag der Bekanntmachung an bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 während der Dienststunden im Rathaus in Medebach, Österstraße 1, Zimmer 220, 59964 Medebach öffentlich aus und ist unter der Adresse www.medebach.de im Internet verfügbar.

Medebach, 13.03.2018



(Grosche)

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

Betr.: 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ in Medebach im beschleunigten Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB)

1. Inhalt der 4. Änderung

Am 23. November 2000 trat der neu aufgestellte Bebauungsplan Nr. 13 Gewerbe- und Industriegebiet „Holtischer Weg“ der Stadt Medebach in Kraft. Seit dieser Zeit hat sich das Gewerbe- und Industriegebiet „Holtischer Weg“ sehr positiv entwickelt. Bestehende Betriebe haben sich vergrößert, neue sind hinzugekommen.

Im Jahr 2000 wurde die ANFOTEC Antriebstechnologie GmbH gegründet. Die Anfotec Antriebstechnologie GmbH entwickelt und fertigt Linearsysteme, Gantry Systeme, Dreh- und Schwenkachsen sowie Granitanlagen für die Messtechnik. In den folgenden Jahren wuchs das Unternehmen zu einem mittelständigen Betrieb heran, der nicht nur auf dem deutschen Markt eine führende Position bei der Antriebs- und Formbautechnik innehat. Durch die kontinuierlich wachsende Zahl der Aufträge und das damit verbundene Wachstum der Belegschaft wurde 2007 ein Umzug in neue, größere Räumlichkeiten erforderlich. In 2010 reichten diese Räumlichkeiten erneut nicht aus, um die weiter steigende Anzahl an Aufträgen zu bewältigen. Deshalb entschloss sich die ANFOTEC Antriebstechnologie GmbH angrenzend an den schon vorhandenen Standort eine neue Produktionsstätte mit 1300 qm zu errichten. In dieser Produktionsstätte befindet sich seit Mai 2011 die spanende Fertigung. Die alten Räumlichkeiten dienen seit diesem Zeitpunkt ausschließlich der Montage der Systemkomponenten.

Die nachhaltig wachsende Auftragslage hat die ANFOTEC Antriebstechnologie GmbH veranlasst, die Planungen für eine wesentliche Erweiterung des Unternehmens in nördliche Richtung voranzutreiben. Zur Sicherstellung eines reibungslosen Produktionsablaufes soll sich die Vergrößerung der Fertigungsanlage direkt an den Bestand anschließen. Dabei werden Flächen, die derzeit als

- Straßenverkehrsfläche,
- Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung –Wirtschaftsweg-,
- Flächen mit Bindung zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie
- nicht überbaubare Grundstücksfläche

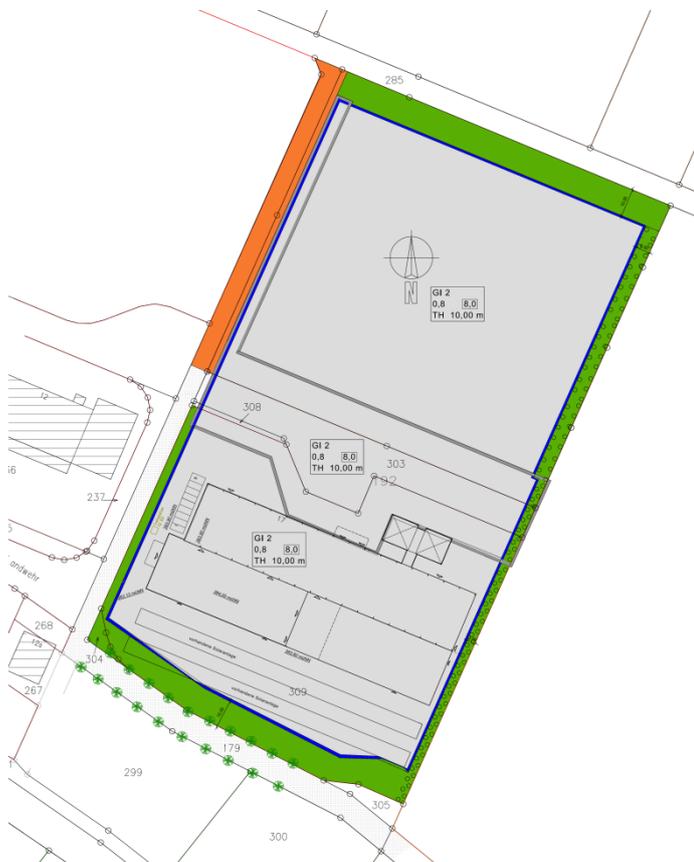
festgesetzt sind, in Anspruch genommen. Anstelle der v.g. Festsetzungen soll die in der Umgebung bereits bestehende Festsetzung eines Industriegebietes (GI 2) erfolgen.

2. Bisherige Verfahrensschritte

In der Sitzung der Stadtvertretung am 08.03.2018 wurde die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ in Medebach im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des B-Planes Nr. 13 wird nachfolgend dargestellt:



4. Verfahren

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ in Medebach wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB entfällt.

5. Entfall der Umweltprüfung und des Umweltberichtes

Das Plangebiet ist durch vorhandene bauliche Anlagen, die auf Grundlage des Ursprungsplanes errichtet worden sind, gekennzeichnet. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes dient der planerischen Anpassung.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB (Grundfläche weniger als 20.000 m²) Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Ein Ausgleich für Eingriffe auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung darf in diesem Fall nicht verlangt werden. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist insofern bei der vorliegenden Bebauungsplanänderung ausgesetzt. Die Regelung rechtfertigt sich im Hinblick auf die besonderen Merkmale der kleinräumigen Bebauungspläne der Innenentwicklung und durch das verfolgte Ziel, die Flächeninanspruchnahme zu begrenzen und dadurch Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden.

Das Plangebiet ist durch vorhandene bauliche Anlagen, die auf Grundlage des Ursprungsplanes errichtet worden sind, gekennzeichnet. Die vorliegende 4. Änderung des Bebauungsplanes dient der planerischen Anpassung für die Erschließung des Plangebietes, der Nachverdichtung und der Anpassung der geänderten Zielsetzungen der Hansestadt Medebach.

Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Abs. 2, Ziffer 4 BauGB sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich. Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten von streng geschützten Tierarten wurden im Eingriffsbereich nicht festgestellt. Es wurden auch keine besonders geschützten oder gar streng geschützten Tierarten festgestellt.

Aufgrund der bereits heute bestehenden Störeinflüsse von den umgebenden Straßen, die insbesondere von den zahlreichen Lieferanten und Speditionen, die das „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ intensiv prägen, sowie der vorhandenen, dichten Bebauung durch Industriebetriebe sind das Plangebiet und die umgebenden Flächen für seltene und i.d.R. störanfällige Arten mit hohen Lebensraumsansprüchen nicht geeignet. Aufgrund dieser Ergebnisse der Vorprüfung wurde keine Umweltprüfung vorgenommen.

6. Öffentliche Auslegung

Gemäß § 13 BauGB i.V.m. § 13a BauGB verzichtet die Hansestadt Medebach auf die frühzeitige Beteiligung i.S.d. § 3 Abs. 1 BauGB. Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ in Medebach (Änderungsplan einschl. Begründung) liegt in der Zeit vom

21. März 2018 bis einschl. 27. April 2018

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus (Offenlage). Während der v.g. Frist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Auslegung erfolgt im Rathaus, Zimmer 126, Österstraße 1, 59964 Medebach, während der Dienststunden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur 4. Änderung des B-Planes Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ in Medebach abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Medebach, 09. März 2018

Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche